

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Bezirks Schwaben

Zweckverband „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“
Bekanntmachung vom 23. November 2021 1

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg
Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2022
Vom 21. Dezember 2021 2

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 3

Bekanntmachungen des Bezirks Schwaben

Zweckverband „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“

Bekanntmachung vom 23. November 2021

„Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“ vom 19.06.2018“

Art. 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schwäbisches Bauernhofmuseum Illerbeuren“ vom 5. Oktober 1982 [RABl. Schw. Nr. 30/1982 S. 125 ff], geändert durch Satzung vom 30. Dezember 1985 [RABl. Schw. Nr. 7/1986 S. 28 ff] sowie 30. September 1991 [RABl. Schw. Nr. 26/1991 S. 215 ff], der Neufassung durch Satzung vom 19.06.2018 [RABl. Schw. Nr. 11/2018 S. 121 ff] und geändert durch Satzung vom 27.09.2021 [RABl. Schw. Nr. 19/2021 S. 153 ff] wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Es entsenden der Bezirk Schwaben den Bezirkstagspräsidenten (soweit nicht von Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG Gebrauch gemacht wird) und 5 weitere Verbandsräte; der Landkreis Unterallgäu den Landrat (soweit nicht von Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG Gebrauch gemacht wird) und 3 weitere Verbandsräte; der Heimatdienst Illertal e.V. 4 Verbandsräte;

die Gemeinde Kronburg den Ersten Bürgermeister (soweit nicht von Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG Gebrauch gemacht wird) und 3 weitere Verbandsräte.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Für jeden Verbandsrat ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Die Verbandsräte werden von den jeweils zuständigen Organen der sie entsendenden Körperschaften bestellt.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Verbandsvorsitzender ist der Bezirkstagspräsident des Bezirks Schwaben oder ein vom Bezirk Schwaben benannter und bestellter Verbandsrat.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Landrat des Landkreises Unterallgäu oder ein vom Landkreis Unterallgäu benannter und bestellter Verbandsrat.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Weiterer Stellvertreter ist der Vorsitzende des Heimatdienst Illertal e.V. oder ein vom Heimatdienst Illertal e.V. benannter und bestellter Verbandsrat.“

- d) Folgender Abs. 4 wird ergänzt:
„Weiterer Stellvertreter ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Kronburg oder ein von der Gemeinde Kronburg benannter und bestellter Verbandsrat.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung, entsprechend den Regelungen nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.“

Art. 2
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Illerbeuren, den 23. November 2021
Zweckverband Schwäbisches Bauernhofmuseum
Illerbeuren

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2022 S. 1

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Vom 21. Dezember 2021

I.

Auf Grund Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	59.655,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.654,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Augsburg, den 21. Dezember 2021
Regionaler Planungsverband Augsburg

Franz Feigl
Verbandsvorsitzender und 1. Bürgermeister

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 17.12.2021 genehmigt bzw. gewürdigt. Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zi. Nr. 137, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2022 S. 2

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bunzel/Finkeldei/Fuchs:

Baurecht

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch –
Baunutzungsverordnung

140. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. August 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zu § 1 BauGB (Kennzahl 11.001) überarbeitet und die Vorschriften zu § 9 BauGB (Kennzahl 11.009), zu § 9a BauGB (Kennzahl 11.009a), zu § 22 BauGB (Kennzahl 11.022), zu § 31 BauGB (Kennzahl 11.031), zu § 34 BauGB (Kennzahl 11.034), zu § 35 BauGB (Kennzahl 11.035), zu § 31 BauNVO (Kennzahl 22.31) und zu § 43a BauNVO (Kennzahl 22.43a) aktualisiert.

Außerdem wurden die Vorschriften zum Baugesetzbuch (Kennzahl 11.00) und zur Baunutzungsverordnung (Kennzahl 22.30) aktualisiert.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

76. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Mai 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 76. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis April 2021 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Kein Wahlrecht des Grundstückseigentümers zur Behandlung seiner Abwässer in eigener Kläranlage oder auf Anschluss an öffentlichen Abwasserkanal.
- Zum Rückstauschaden wegen fehlender Rückstausicherung.
- Zum Wahlrecht zwischen Beitrags- und Gebührenfinanzierung einer Einrichtung
- Der Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit führte im entschiedenen Fall zur Nichtigkeit der Gebührensatzung.
- Zum Inkrafttreten des neuen Gebührensatzes nicht im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Kalkulationszeitraum.
- Die Verwendung des Begriffs „Wohneinheit“ begründet keinen Bestimmtheitsmangel

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

118. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Juni 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser 118. AL haben wir die neuere Rechtsprechung mit Schwerpunkt im Asylbewerberleistungsgesetz in die Kommentierungen eingearbeitet.

Zudem haben wir das Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021 aufgenommen.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

152. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Juni 2021

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

Den Beginn der sukzessiven Einarbeitung der am 06.03.2021 in Kraft getretenen neuen BeamtVGwV in die Kommentierung (§§ 1a, 4, 12a, bis 15, 17-19, 21, 51, 57-59 sowie §§ 66 bis 68 BeamtVG).

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

211. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Juli 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält das neu gefasste Berufsbildungsgesetz sowie die im Schuljahr 2021/2022 geltenden grundlegenden Vorschriften für die Klassen der Berufsvorbereitung und Berufsin-tegration sowie zur sprachlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und
Versorgungsrecht der Beamten
mit ergänzenden Vorschriften und
erläuternden Hinweisen

254. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Juli 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-
nach

Mit den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern wurde eine VV geändert, die in der Praxis hohe Bedeutung hat, da nirgendwo so viel Streit entstehen kann, wie bei Beurteilungen. Dr. Pflaum hat die Kommentierungen zum Zwangspensionierungsverfahren (Art. 66 BayBG) aktualisiert. Herr Holzner die Regelungen zum Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen (Art. 9 LlbG) und zur Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG).

RABl. Schw. 2022 S. 3

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.